

| | | | |
|--|-------------------------|--|--|
| Vorlage | | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich | Vorlage-Nr.: 174/04 |
| Der Bürgermeister Fachbereich: Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege | zur Vorberatung an: | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Vierraden | |
| | Datum: 02. Aug. 2004 | zur Unterrichtung an: | <input type="checkbox"/> Personalrat |
| | | zum Beschluss an: | <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung |

Betreff: Straßenreinigungssatzung Schwedt/Oder - Ortsteil Vierraden

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die „Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Stadt Schwedt/Oder – Ortsteil Vierraden (Straßenreinigungssatzung – OT Vierraden)“

| | | | |
|---|---|---|----------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt | <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt | |
| <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. | | <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. | |
| Einnahmen: | Ausgaben: | Haushaltsstelle: | Haushaltsjahr: |
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: | | | |
| Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: | | | |

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung einschließlich gesetzlicher Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- § 5 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBL.I Seite 294)
- § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBL. I Seite 211), zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBL I Seite 294)
- § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I Seite 174), zuletzt geändert am 29. Juni 2004 (GVBL. I Seite 272)

1. Einleitung

Am 26.Oktober ist die Gemeinde Vierraden gemäß dem 5. Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform Brandenburg (5. GemGebRef GBbg) vom 27. März 2003 in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert worden. Laut § 36 des 5. GemGebRef GBbg gilt das Ortsrecht der Stadt Schwedt ab dem Tag der Eingliederung auch im Ortsteil Vierraden.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, eine Straßenreinigungssatzung für den Ortsteil Vierraden zu erarbeiten und die Straßenreinigungszyklen denen im Stadtgebiet und in den anderen Ortsteilen anzupassen.

2. Reinigungssystem

Folgende Grundsätze bezüglich der Reinigung wurden in die Satzung aufgenommen:

- Die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege erfolgt größtenteils durch die Anlieger im 8- bzw.4-wöchigen Rhythmus.
- Für die Chausseestraße und Gartzer Straße (alte B 2) wird festgelegt, dass diese Fahrbahnen dreimal pro Jahr gereinigt werden. Hierbei handelt es sich um einen viel befahrenen Straßenzug, welcher keinen Hochbord besitzt. Auf diesem Straßenzug erfolgt auf Grund der hohen Verkehrsdichte und der daraus resultierenden „Verwehung“ und der fehlenden Hochborde und der daraus resultierenden „Verspülung“ von Straßenkehricht die Reinigung lediglich dreimal pro Jahr (Streugut, Laub) durch die Stadt. Bei dieser Regelung wurde sich an den Modalitäten der Vierradener Chaussee im Stadtgebiet von Schwedt/Oder orientiert.

3. Winterwartung

Die Winterwartung auf ausgewählten Fahrbahnen erfolgt durch die Firma Grüner Flor GmbH gemäß dem Auftrag vom 03. Januar 2002 vom Amt Gartz (Oder). In diesem Auftrag ist geregelt, welche Fahrbahnen winterdienstmäßig behandelt werden.

4. Kosten der Straßenreinigung

Nach § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz ist die Stadt berechtigt, für die durchgeführten Leistungen Gebühren zu erheben. Dabei hat die Stadt mindestens 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung selbst zu tragen. Dieser „Eigenanteil“ wurde analog der Schwedter Straßenreinigungssatzung übernommen. Daher werden 75 % der Kosten auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Gebühren umgelegt.

Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Stadt Schwedt/Oder OT Vierraden (Straßenreinigungssatzung- OT Vierraden)

Auf der Grundlage von § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Art. 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder für den Ortsteil Vierraden durch ihren Beschluss vom 09. September 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Schwedt/Oder ist verantwortlich für die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Das gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 1 und 2 BbgStrG bezeichneten Straßenteile, insbesondere gehören dazu Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Parkplätze, sonstige Parkflächen, Plätze und Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten.
Als Gehwege gelten straßenbegleitende Gehwege, Fußgängerbereiche sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind (bzw. ein Streifen von 1,5 m Breite) und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
2. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese beinhaltet, insbesondere Schnee zu beräumen und Glätte zu beseitigen (§ 4).
3. Die Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung wird durch die Stadt durchgeführt, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen ist.
4. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

1. Die Stadt überträgt die Pflicht zur Straßenreinigung und zur Winterwartung auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke entsprechend dem Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
Ein Grundstück grenzt an, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße möglich ist.
Ein Grundstück grenzt auch dann an, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
3. Die an den Grundstücken anliegenden befestigten Freiflächen und Vorplätze sind bis zum angrenzenden Gehweg von den Grundstückseigentümern zu reinigen bzw. winterdienstmäßig in einer Breite von 1,5 m zu behandeln (Anliegerpflichten).
Im Straßenreinigungsverzeichnis nicht genannte Straßen, Wege und Plätze sind durch die Anlieger zu reinigen.
4. Zufahrten zu Grundstücken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern, denen sie als Zufahrt dienen, zu reinigen sowie winterdienstmäßig zu behandeln.
5. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann an seiner Stelle auch ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungs- und Winterwartungspflicht übernehmen (§ 49 a (6) BbgStrG).

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die öffentlichen Straßen sind in der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Häufigkeit zu reinigen.
2. Stark frequentierte Freiflächen, Wege und Vorplätze sind durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke einmal wöchentlich zu reinigen.
3. Alle übrigen namenlosen, im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Gehwege, Plätze, Zufahrten, Parkplätze und Parktaschen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke einmal monatlich zu reinigen. Dazu zählen auch selbstständige Gehwege, die nicht unmittelbar an eine Straße grenzen.
4. Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:
 - Die öffentlichen Straßen sind zu säubern und von Wildwuchs zu befreien, so dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von Verunreinigungen, vermieden oder beseitigt wird.
 - Bei Reinigungsarbeiten ist die Stadtordnung zu beachten.
 - An Sonn- und Feiertagen darf nicht gereinigt werden, ausgenommen ist die Winterwartung. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind jedoch unverzüglich zu beseitigen.
 - Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden.
 - Kehricht und sonstige Abfälle sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 - Die Beeinträchtigung des straßenbegleitenden Grüns bei Reinigungsarbeiten ist zu vermeiden.
5. Gemeinsame sowie getrennte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen Nr. 240, 241 StVO) sind von dem Reinigungspflichtigen des Gehweges in der gesamten Breite zu reinigen.

§ 4 Winterwartungsaufgaben

1. Die Winterwartung durch die Stadt erfolgt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
2. Schnee ist von den Geh- und Radwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens 1,5 m, zu entfernen, zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu beräumen.
3. Kombinierte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240, 241 StVO) sind von dem Reinigungs-pflichtigen des Gehweges in einer Breite von mindestens 1,5 m winterdienstmäßig zu behandeln.
4. Bei Eis- und Schneeglätte sind die straßenbegleitenden Gehwege, ferner die für den Fußgänger-verkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen, sowie gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden Materialien zu bestreuen. Die Verwendung von Laugen und reinem Salz ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur bei witterungsbedingten Extremsituationen (z. B. Eisregen) zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine hinreichende Wirkung für die Verkehrssicherheit erzielen.
5. Die Winterwartung eines Gehstreifens auf der Fahrbahn erfolgt in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch 1,5 m entlang der Fahrbahngrenze bzw. dem Fahrbahnrand, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.
6. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.
8. Bei außergewöhnlichen Schneehöhen (ab 20 cm) und Eisglätte werden von der Stadt außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten und im Rahmen der Leistungsfähigkeit auch die Fahrbahnen winter-dienstlich behandelt, für die in der Regel kein Winterdienst vorgesehen ist.

§ 5 Straßenreinigungsverzeichnis

1. Die Straßenbezeichnung,
die Reinigungsklassen,
die Häufigkeit der Reinigung,
die Reinigungspflichtigen und
die Winterwartungspflichtigen
sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen im Ortsteil Vierraden Gebühren nach der Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder für den OT Vierraden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 - c) seinen Winterwartungspflichten nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
3. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 5 und 18 der Stadtordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 8 Durchsetzung der Reinigungs-/Winterwartungspflicht

Die Durchsetzung der Reinigungspflicht/Winterwartungspflicht gemäß § 2 dieser Satzung kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges, insbesondere durch Ersatzvornahme erfolgen. Die Kosten trägt der Reinigungs- bzw. Winterwartungspflichtige.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer
Bürgermeister

Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis

| Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 | | Spalte 4 | | | | Spalte 5 | | | |
|---|---|--|---------------------|-----------------------|----------|--------------------|----------|---------------------------|----------|-------------------|----------|
| Straßenbezeichnung | Reinigungsklassen A : Fahrbahnreinigung 3 x pro Jahr B : Winterwartung der Fahrbahn | Häufigkeit der Reinigung | | Reinigungspflichtiger | | | | Winterwartungspflichtiger | | | |
| | | 1 : Fahrbahnreinigung 3 x pro Jahr 2 : Reinigung d. Geh- u./o. Radwege alle 4 Wochen 3 : Fahrbahnreinigung alle 8 Wochen | | Fahrbahn | | Geh.-u./ o.Radwege | | Fahrbahn | | Geh.-u./o.Radwege | |
| | | Fahrbahn | Geh.-u. /o. Radwege | Stadt | Anlieger | Stadt | Anlieger | Stadt | Anlieger | Stadt | Anlieger |
| Am Grünen Hof | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Am Markt | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Am Rosengarten ohne Nr. 2-8/10-18/22-41 | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Am Schützenhain | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| An den Scheunen | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Ausbau Gatow | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Blumenhagener Weg | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Breite Straße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Brückstraße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Chausseestraße | A+B | 1 | 2 | x | | | x | x | | | x |
| Gärtnersteig | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Gartzer Straße (alte B2 von Hafenstr. bis Chausseestraße) | A+B | 1 | 2 | x | | | x | x | | | x |
| Gartzer Straße (ohne Abschnitt Alte B2) | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Gatower Straße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Grüne Straße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Grüner Hof | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Heinersdorfer Straße ohne Nr. 3-4/5-7 | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Kirchstraße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Kleine Straße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Kronheide | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Kuhheide | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Neue Straße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Schloßstraße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Schwedter Straße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |
| Siedlung | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Siedlungsweg | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Welsegrund | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Welsestrand | | 3 | 2 | | x | | x | | | | x |
| Welsestraße | B | 3 | 2 | | x | | x | x | | | x |